

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

DER VOLKSKREDITBANK AG

Gegenüberstellung der
Fassung vom Oktober 2020
und Juni 2024



Allgemeiner Teil

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

[...]

Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB oder Bedingungen) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Filialen des Kreditinstituts. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z. B. Girokontovertrag oder Kreditkartenvertrag). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Rahmenverträge für Zahlungsdienste sowie sonstiger Verträge zwischen Kunden und Kreditinstitut

Z 2. (1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das aufgrund einer gesondert abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung über die Teilnahme am Electronic Banking für den Kunden eingerichtete elektronische Postfach (im Folgenden „Electronic Banking-Mailbox“) erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über die Electronic Banking-Mailbox erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kosten- und fristlos zu kündigen

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde der Übermittlungsart Electronic Banking-Mailbox zugestimmt, erfolgt die Übermittlung des Änderungsangebots an die Electronic Banking-Mailbox, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in der Electronic Banking-Mailbox auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner Electronic Banking-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden auf sein Verlangen auch in Papierform oder einem sonstigen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für – nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffenden – Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags). Absatz 1 gilt auch für – nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffenden – Änderungen sonstiger Verträge zwischen Kunden und Kreditinstitut, die keine Rahmenverträge für Zahlungsdienste sind. Die Änderung der in solchen Rahmenverträgen und in sonstigen Verträgen zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) ist gesondert in den Ziffern 43 (für das Geschäft mit Unternehmern) und 44 bis 45c (für das Geschäft mit Verbrauchern) dieser Bedingungen geregelt.

(4) Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in der Electronic Banking-Mailbox zuzu-

Allgemeiner Teil

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

[...]

Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB oder Bedingungen) gelten ~~ab ihrer Vereinbarung~~ für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen ~~in- und ausländischen~~ **inländischen** Filialen des Kreditinstituts, ~~gleich unter welcher seiner Marken das Kreditinstitut auftritt~~. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut ~~(das sind die einzelnen Vertragsverhältnisse, wie sie etwa durch Kontoführungsverträge, Depotverträge oder Kreditverträge begründet werden)~~ und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z. B. Girokontovertrag oder Kreditkartenvertrag). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des § 1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) verstanden.

2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Dauerschuldverhältnissen, der Rahmenverträge für Zahlungsdienste sowie sonstiger Verträge zwischen Kunden und Kreditinstitut

Z 2. (1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt.

Das Änderungsangebot wird dem Kunden ~~in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger~~ mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein ~~schriftlicher oder elektronisch über das aufgrund einer gesondert abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung über die Teilnahme am Electronic Banking für den Kunden eingerichtete elektronische Postfach (im Folgenden „Electronic Banking-Mailbox“)~~ erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines ~~schriftlichen oder elektronisch über die Electronic Banking-Mailbox erklärten~~ Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kosten- und fristlos zu kündigen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. 1 erfolgt per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift. Die Mitteilung erfolgt dann in einer anderen Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, wenn das mit dem Kunden vereinbart ist: ~~kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist~~. Hat der Kunde in einer gesondert abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung einer Teilnahme am Electronic Banking der Einrichtung eines elektronischen Postfaches (im Folgenden „Electronic Banking-Mailbox“) ~~der Übermittlungsart Electronic Banking-Mailbox~~ zugestimmt, erfolgt die Übermittlung des Änderungsangebots ~~samt Gegenüberstellung~~ an die Electronic Banking-Mailbox, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in der Electronic Banking-Mailbox auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. ~~Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner Electronic Banking-Mailbox erhält~~. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite (<https://www.vkb.at/agb>) veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen AGB übersenden oder, je nach seinem Ersuchen, in einer Filiale aushändigen; auf beides sowie auf die konkrete Internetadresse unter der die Gegenüberstellung und die neuen AGB zu finden sind, ~~dem Kunden auf sein Verlangen auch in Papierform oder einem sonstigen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen~~; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Diese Ziffer gilt auch für Änderungen von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste (etwa des Girokontovertrags), wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist. Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreditinstituts gemäß Abs. 2 ist im Falle der Änderung von Dauerschuldverhältnissen nicht erforderlich. ~~Die Absätze 1 und 2 gelten auch für – nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffenden – Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags). Absatz 1 gilt auch für – nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffenden – Änderungen sonstiger Verträge zwischen Kunden und Kreditinstitut, die keine Rahmenverträge für Zahlungsdienste sind.~~

(4) Die Änderung ~~der in solchen Rahmenverträgen und in sonstigen Verträgen zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden und der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Sollzinsen)~~ ist gesondert in den Ziffern Z 43. (für das Geschäft mit Unternehmern) und 44. bis 45e. (für das Geschäft mit Verbrauchern) dieser Bedingungen geregelt. Für die Anpassung von Zinssätzen anhand von Referenzzinssätzen gilt Z 45a.

(4) (5) Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in der Electronic Banking-Mailbox zuzu-

stellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise bereit zu halten.

[...]

Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) oder mittels einer vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

[...]

Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

Z 7. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gegenüber Unternehmern findet das 3. Hauptstück des Zahlungsdienstgesetzes 2018 (§§32 bis 54 Zahlungsdienstgesetz 2018) keine Anwendung.

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 9. Über Z 8 dieser Bedingungen hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (im Folgenden EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern),

> wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 39a dieser Bedingungen),
> wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauf-

zustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise bereit zu halten.

[...]

Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, ~~telegrafisch~~; fernschriftlich, mittels ~~Telefax~~ E-Mail oder Datenfernübertragung) oder mittels einer vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist. Dies gilt nicht für Aufträge zu Zahlungsdiensten.

[...]

Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts, einer ~~Amtsbestätigung über das Vertretungsrecht des/der Erben nach § 810 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)~~, eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder eines Einantwortungsbeschlusses ~~oder der Einantwortungsurkunde~~ zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

Z 7. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gegenüber Unternehmern findet das 3. Hauptstück des Zahlungsdienstgesetzes 2018 (ZaDiG 2018) (~~§§32 bis 54 Zahlungsdienstgesetz 2018~~) keine Anwendung (§§ 32 bis 54 ZaDiG 2018).

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

(3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (im Folgenden EWR) gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) gemäß § 80 ZaDiG 2018 wie folgt:

(i) wenn der Zahlungsauftrag vom Zahler direkt ausgelöst wird, haftet das Kreditinstitut:

(a) als Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs inkl. dem Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, es sei denn, das Kreditinstitut kann gegenüber dem Verbraucher und gegebenenfalls dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs gemäß § 77 Abs. 1 ZaDiG 2018 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist;

(b) als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung ab Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs;

(ii) wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird, haftet das Kreditinstitut:

(a) als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers gemäß § 77 Abs. 3 ZaDiG 2018 sowie für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten gemäß § 78 ZaDiG 2018.

(b) als Zahlungsdienstleister des Zahlers haftet das Kreditinstitut gegenüber dem Zahler für den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, sofern der Zahlungsauftrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Kreditinstitut ordnungsgemäß übermittelt wurde, es sei denn, das Kreditinstitut weist nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde.

Das Kreditinstitut haftet über die Punkte (i) und (ii) hinaus für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

Z 9. entfällt.

~~Über Z 8 dieser Bedingungen hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (im Folgenden EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern);
> wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 39a dieser Bedingungen);
> wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauf-~~

trags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie
> für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

[...]

Z 10. Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

[...]

Z 11. [...]

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse, seiner Mobiltelefonnummer, seiner Anschrift oder sonst vereinbarten Informationsweise nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Electronic Banking-Mailbox-Nachricht als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Anschrift oder sonst vereinbarten Informationsweise gesendet wurden.

[...]

Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31, und 32 dieser Bedingungen) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

[...]

Z 15. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Die Verpflichtungen aus etwaigen Sonderbedingungen bleiben davon unberührt. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn
> objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder
> der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
> der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist und
(i) entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
(ii) oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine **Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheits-erwägungen zuwiderlaufen würde** – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheits-erwägungen zuwiderlaufen würde – vor der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister und/oder Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für die Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

trags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie
> für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

[...]

Z 10. (1) Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

(2) Die Haftung eines Verbrauchers wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten ist auf einen Betrag von 50,00 Euro beschränkt, wenn nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, die auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes beruhen und der Schaden auf leichte fahrlässige Pflichtverletzung des Verbrauchers zurückzuführen ist. Die Haftung kann in den Fällen des § 68 Abs. 2, und 4 bis 6 ZaDiG 2018 entfallen.

(3) Der Verbraucher ist zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Verbraucher den Schaden in betrügerischer Absicht oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Mitwirkungspflichten verursacht hat. Die Haftung kann in den Fällen des § 68 Abs. 4 bis 6 ZaDiG 2018 entfallen.

(4) Die Haftung gegenüber dem Kreditinstitut für Schäden aus der Verletzung der Mitwirkungspflicht ist für Kunden, die Unternehmer sind, weder nach der Art des Verschuldens noch nach der Höhe beschränkt.

[...]

Z 11. [...]

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse, seiner Mobiltelefonnummer, seiner Anschrift oder sonst vereinbarten Informationsweise nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Electronic Banking-Mailbox-Nachricht als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Anschrift oder sonst vereinbarten Informationsweise gesendet wurden.

[...]

Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31, und Z 32, dieser Bedingungen) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen. **Desgleichen hat der Kunde die Änderung der Daten eines Vertretungsberechtigten gemäß Z 11. Abs. 1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**

[...]

Z 15. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, die Bedingungen für dessen **Ausgabe und** Nutzung einzuhalten sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen, **–sowie** Der Kunde hat **weitere**n den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut **oder der von diesem benannten Stelle** anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. **Die Verpflichtungen aus etwaigen Sonderbedingungen bleiben davon unberührt.** Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn
> (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder
> (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
> (iii) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (**etwa** Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist und
(a) entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
(b) oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine **Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheits-erwägungen zuwiderlaufen würde** – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. **Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheits-erwägungen zuwiderlaufen würde – vor der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister und/oder Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für die Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.** Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat das Kreditinstitut die Sperre aufzuheben oder das gesperrte Zahlungsinstrument durch ein neues zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen dieses Punktes gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden können.

[...]

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z. B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist, längstens innerhalb von zwei Monaten, zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen diese Erklärungen innerhalb von zwei Monaten ab deren Zugang beim Kunden keine Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen bis zum Beweis des Gegenteils durch den Kunden als richtig und die darin genannten Leistungen des Kreditinstituts als genehmigt; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

(2) Im Falle eines aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung, hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, endet die Frist einen Monat nach dem Tag der Belastung. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 Abs. 9 dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

[...]

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

[...]

Z 23. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags (Z 2 dieser Bedingungen), bleibt unberührt.

(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

(4) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten

(3) Die Bestimmungen dieses Punktes gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden können.

[...]

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z. B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist, längstens innerhalb von zwei Monaten, zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen diese Erklärungen innerhalb von zwei Monaten ab deren Zugang beim Kunden keine Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen ~~als richtig und die darin genannten Leistungen des Kreditinstituts als genehmigt; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.~~ als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber nachweisen, dass die Erklärung unrichtig war. Das Kreditinstitut wird den Kunden in jeder Erklärung, für welche diese Regelung gilt, auf diese Folgen des Unterbleibens von zeitgerechten Einwendungen hinweisen.

(2) Im Falle eines ~~aufgrund eines~~ nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens ~~13~~ **dreizehn** Monate nach dem Tag der Belastung, hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, endet die Frist einen Monat nach dem Tag der Belastung. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 Abs. 9 dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

(3) Im Falle einer rechtzeitigen Anzeige des Kunden nach Abs. 2 wird das Kreditinstitut den Betrag des nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand zu bringen ist, auf dem es sich ohne den Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzmarktaufsichtsbehörde aufgrund berechtigter Gründe den Verdacht eines Betrugs durch den Kunden unverzüglich schriftlich gemeldet, so hat es die Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Die Erstattung erfolgt auch, wenn der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde.

(4) Durch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

[...]

Z 20. (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, ~~der Unternehmer ist,~~ und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

(2) Für Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, ~~der Verbraucher ist,~~ und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht. Diesem gehen aber für den Verbraucher günstigere Bestimmungen des am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Rechts vor, wenn das Kreditinstitut seine geschäftliche Tätigkeit, in deren Bereich der Abschluss des betroffenen Vertrags fällt, dorthin ausgerichtet hat.

[...]

Z 23. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags (Z 2 dieser Bedingungen), bleibt unberührt.

(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

(4) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten

kündigen.

(5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

[...]

Z 24. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Zeit die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

> eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder

> der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder das Kreditinstitut ohne diese unrichtigen Angaben die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre oder

> der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder

> der Kunde Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut gröblich verletzt. Bei Krediten an Verbraucher begründet ein Zahlungsverzug nur dann einen wichtigen Grund, wenn das Kreditinstitut seine Leistung erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist, sowie das Kreditinstitut den Verbraucher unter Androhung des Terminverlusts und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

[...]

Z 26. (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung des Kreditbetrags aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Abs. 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss

> Umstände zeigen, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder

> beim Kreditinstitut der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.

(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

[...]

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

[...]

Z 32 (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlageziels und der Risikobereitschaft des Depotinhabers zu kaufen und zu verkaufen.

[...]

[...]

Z 35. (1) Ein Konto/Depot kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto/-depot). Verfügungen über das Konto/Depot, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Konto-/Depotinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto/Depot haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Konto-/Depotmitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung/Depotwerte zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Anlageziels und der Risikobereitschaften aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch

kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

(5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer **angemessenen Kündigungsfrist** kündigen.

[...]

Z 24. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Zeit die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

> (i) eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder

> (ii) der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände **gemacht hat macht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder das** das Kreditinstitut ohne diese unrichtigen Angaben die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre oder

> (iii) der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder

> (iv) der Kunde Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut gröblich verletzt. Bei Krediten an Verbraucher begründet ein Zahlungsverzug nur dann einen wichtigen Grund, wenn das Kreditinstitut seine Leistung erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist, sowie das Kreditinstitut den Verbraucher unter Androhung des Terminverlusts und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

[...]

Z 26. (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung des Kreditbetrags aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Abs. 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss

> (i) Umstände zeigen, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder

> (ii) beim Kreditinstitut der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.

(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

[...]

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

[...]

Z 32. (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlageziels und der Risikobereitschaft des Depotinhabers zu kaufen und zu verkaufen. **Bei einer Eignungs- und Angemessenheitsprüfung werden bei Gemeinschaftsdepots bei den finanziellen Verhältnissen alle Depotmitinhaber berücksichtigt, bei den Anlagezielen und der Risikotoleranz die niedrigste Teileinstufung aller Depotmitinhaber. Bei der Beurteilung der Erfahrung und Kenntnisse wird ausschließlich auf den Zeichnungsberechtigten abgestellt. Erfolgt der Kauf bzw. Verkauf eines Wertpapiers nicht aufgrund einer Anlageberatung des Kreditinstituts, überprüft das Kreditinstitut lediglich, ob der Zeichnungsberechtigte über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Verfügt der Zeichnungsberechtigte nicht über die entsprechende Erfahrung und die entsprechenden Kenntnisse (bzw. erteilt er keine Angaben dazu), wird der Zeichnungsberechtigte vom Kreditinstitut lediglich über die fehlende Angemessenheit (bzw. mangelnde Prüfbarkeit der Angemessenheit durch das Kreditinstitut) in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Zeichnungsberechtigten aber dennoch erteilt werden.**

[...]

Z 35. (1) Ein Konto/Depot kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto/-depot). Verfügungen über das Konto/Depot, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Konto-/Depotinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto/Depot haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Konto-/Depotmitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung/Depotwerte zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Anlageziels und der Risikobereitschaften aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch

durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Konto-/Depotinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

[...]

Z 37. (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

[...]

IV. GIROVERKEHR

[...]

Z 39. (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des EWR oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen:

> mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Namen, Bankleitzahl oder Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder

> mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

[...]

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise derart mitgeteilt, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

[...]

Z 40. (1) Bei aufrechtem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Lautet jener Betrag, der dem Konto des Kunden gutzuschreiben ist, auf eine andere Währung als das Konto, erfolgt die Gutschrift mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung; die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise derart mitgeteilt, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder

durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Konto-/Depotinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

Der Anlageberatung des Depotmitinhabers durch das Kreditinstitut werden die erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnisse und Risikotoleranz der Depotmitinhaber wie folgt zugrunde gelegt: Bei den Anlagezielen und der Risikotoleranz wird die jeweils niedrigste Teileinstufung aller Depotmitinhaber berücksichtigt sowie die finanziellen Verhältnisse aller Depotmitinhaber. Bei der Beurteilung der Erfahrung und Kenntnisse wird ausschließlich auf den disponierenden Depotmitinhaber abgestellt. Erfolgt der Kauf/Verkauf nicht aufgrund einer Anlageberatung des Kreditinstituts, überprüft das Kreditinstitut lediglich, ob der im konkreten Fall disponierende Depotmitinhaber über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Verfügt der aktuell disponierende Depotmitinhaber nicht über die entsprechende Erfahrung und die entsprechenden Kenntnisse (bzw. erteilt er keine Angaben dazu), wird der aktuell disponierende Depotmitinhaber vom Kreditinstitut lediglich über die fehlende Angemessenheit (bzw. mangelnde Prüfbarkeit der Angemessenheit durch das Kreditinstitut) in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Depotmitinhaber aber dennoch erteilt werden.

[...]

Z 37. (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein **anders lautender anders lautender** Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. **Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.**

[...]

IV. GIROVERKEHR

[...]

Z 39. (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des EWR oder **der Schweiz des SEPA-Raums** geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und **der Schweiz des SEPA-Raums** geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen:

> (i) mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Namen, Bankleitzahl oder Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder

> (ii) mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

[...]

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise derart mitgeteilt, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. **Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug – stattdessen oder zusätzlich – einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz in der Höhe der Portogebühren per Post übermittelt wird.**

(10) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut auch einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen, es sei denn, das Konto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

[...]

Z 40. (1) Bei aufrechtem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des **Zahlungsempfängers** Kunden ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Lautet jener Betrag, der dem Konto des Kunden gutzuschreiben ist, auf eine andere Währung als das Konto, erfolgt die Gutschrift mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung, **bzw. bei Fremdwährungskonten in der jeweiligen Fremdwährung, auf welche das Konto lautet; die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.**

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Rahmenvertrag vereinbarte Weise (Kontoauszugsdrucker oder Electronic Banking-Mailbox) derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm die Informationen – stattdessen oder zusätzlich – einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz übermittelt werden. **werden dem Kunden, der Verbraucher ist, einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise derart mitgeteilt, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.**

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder

über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

[...]

Z 42a. (1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Empfänger als auch der Zahler Unternehmer sind und der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Lastschriften eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten IBAN durch. Die Angaben zum IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift bzw. die SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift bzw. der SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.

(3) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein SEPA-Lastschriftauftrag des Kunden vor, hat das Kreditinstitut dem ihm binnen 8 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (auch wenn dieser Unternehmer ist), die Kontobelastung rückgängig zu machen. Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung ein vom Kunden erteiltes SEPA-Firmenlastschriftmandat vor, besteht kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung vom Kreditinstitut des Zahlers zu verlangen.

(4) Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von 10 Geschäftstagen entsprochen.

(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, der Verbraucher ist, die Erstattung des belasteten Betrags binnen 13 Monaten ab der Belastung gemäß Z 16 Abs. 2 verlangen, und der Kunde, der Unternehmer ist, binnen eines Monats ab der Belastung; die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen gemäß Z 39. Abs. 9 zur Verfügung gestellt hat.

[...]

V. ÄNDERUNGEN VON ENTGELTEN UND LEISTUNGEN

A. Entgelts- und Leistungsänderungen bei Unternehmern

Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbrachten Leistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat einschließlich Soll- und Habenzinsen unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2010 (im Folgenden „VPI 2010“) etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für eine Änderung von anderen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts.

(2) Über Abs. 1 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über die Electronic Banking-Mailbox erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt, es sei denn, der Kunde hat zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Das Kreditinsti-

über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

[...]

Z 42a. (1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Empfänger als auch der Zahler Unternehmer sind und der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Lastschriften eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten IBAN durch. Die Angaben zum IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift bzw. die SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift bzw. der SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen. Bei vom Kunden erteilten Firmenlastschriftmandaten besteht kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung zu verlangen. ~~Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein SEPA-Lastschriftauftrag des Kunden vor, hat das Kreditinstitut dem ihm binnen 8 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (auch wenn dieser Unternehmer ist), die Kontobelastung rückgängig zu machen. Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung ein vom Kunden erteiltes SEPA-Firmenlastschriftmandat vor, besteht kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung vom Kreditinstitut des Zahlers zu verlangen.~~

~~(4) Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von 10 Geschäftstagen entsprochen~~

~~(5) (4) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, der Verbraucher ist, die Erstattung des belasteten Betrags binnen 13 dreizehn Monaten ab der Belastung gemäß Z 16. Abs. 2 verlangen. Für einen Kunden, der Unternehmer ist, beträgt die Frist einen Monat, und der Kunde, der Unternehmer ist, binnen eines Monats ab der Belastung; die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen gemäß Z 39. Abs. 9 zur Verfügung gestellt hat. Diese Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39. Abs. 9 vorgesehene Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.~~

[...]

V. ÄNDERUNGEN VON ENTGELTEN UND LEISTUNGEN

A. Entgelts- und Leistungsänderungen bei Unternehmern

Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbrachten Leistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsentgelt etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2010 (im Folgenden „VPI 2010“) etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für eine Änderung von anderen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts. Indexbasierte Anpassungen nach diesem Absatz werden jeweils mit Wirkung ab dem 1. April eines jeden Jahres durchgeführt. Soweit eine Entgeltanhebung in einem Kalenderjahr nicht oder nicht zur Gänze erfolgt ist, kann die unterbliebene Erhöhung bei einem der nächsten drei folgenden Anpassungsstichtage (jeweils 1. April) nachgeholt werden, sodass mit Wirkung ab diesem Anpassungsstichtag eine Anhebung auf jenen Wert, der sich bei durchgängiger vollständiger Entgeltanhebung ergeben würde, erfolgen darf.

(2) Über Abs. 1 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über die Electronic Banking-Mailbox erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt, es sei denn, der Kunde hat zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Das Kredi-

tut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotene Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Fristablauf als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Es ist ausreichend, das Anbot über die Änderungen auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

B. Entgeltsänderungen bei Verbrauchern, ausgenommen Rahmenverträge für Zahlungsdienste

Z 44. (1) Die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbrachten Leistungen, ausgenommen solche, die in Rahmenverträgen für Zahlungsdienste vereinbart wurden und ausgenommen Soll- und Habenzinsen, werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen VPI 2010 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des für das vorangegangene Kalenderjahr veröffentlichten Jahresdurchschnittswerts. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen auch immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Folgejahre nicht verloren gegangen. Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Wenn die Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände im Zusammenhang mit der jeweiligen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbrachten Leistung entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes), die Entwicklung des VPI 2010 übersteigt, dürfen über Abs. 1 hinausgehende Änderungen der Entgelte für die vom Kreditinstitut im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbrachten Leistungen, ausgenommen solche, die in Rahmenverträgen für Zahlungsdienste vereinbart wurden und ausgenommen Soll- und Habenzinsen, wie folgt vereinbart werden: diese Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.

(3) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. 2 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner Electronic Banking-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf, dass die angebotene Änderung höher ist als jene, die sich aus der Entwicklung des VPI 2010 ergäbe und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Die angebotene Entgeltänderung darf dabei höchstens das 3-fache einer sich aus der Entwicklung des VPI 2010 ergebenden Änderung betragen.

C. Entgeltsänderungen bei Rahmenverträgen für Zahlungsdienste mit Verbrauchern

Z 45. (1) Wenn die Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes), steigen, dürfen Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte für Leistungen, ausgenommen Zinsen, für die vom Kreditinstitut erbrachten Zahlungsdienste wie folgt vereinbart werden: diese Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde die Übermittlungsart Electronic Banking-Mailbox vereinbart, erfolgt eine solche Übermittlung des Änderungsangebots an die Electronic Banking-Mailbox. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner Electronic Banking-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf, sofern dies zutrifft, dass die angebotene Änderung höher ist als jene, die sich aus der Entwicklung des VPI 2010 ergäbe und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

tut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Fristablauf als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden in seiner Electronic Banking-Mailbox zugänglich gemacht. Wurde mit dem Kunden keine Vereinbarung über eine Teilnahme am Electronic Banking abgeschlossen, wird ihm das Änderungsangebot auf eine andere mit ihm vereinbarte Weise zugänglich gemacht. Es ist ausreichend, das Anbot über die Änderungen auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

B. Entgeltsänderungen bei Verbrauchern, ausgenommen Rahmenverträge für Zahlungsdienste

Z 44. (1) Die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (beispielsweise eines Sparkontovertrags) erbrachten Leistungen, ausgenommen solche, die in Rahmenverträgen für Zahlungsdienste vereinbart wurden und ausgenommen Soll- und Habenzinsen, werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen VPI Verbraucherpreisindex 2010 2020 („VPI 2020“; abrufbar auf der Website der Statistik Austria, derzeit: <https://www.statistik.at>) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß ~~des~~ **der** für das vorangegangene Kalenderjahr veröffentlichten **prozentuellen Änderung des Jahresdurchschnittswerts**. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen auch immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Folgejahre nicht verloren gegangen. **Entgeltsenkungen sind jedenfalls Entgeltsanpassungsverpflichtend**. Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens zwei Monate nach ~~nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses~~.

2) Soweit eine indexbasierte Entgeltanhebung in einem Kalenderjahr nicht erfolgt ist, kann die unterbliebene Erhöhung bei einem der nächsten drei folgenden Anpassungsstichtage (jeweils 1. April) nachgeholt werden, sodass mit Wirkung ab diesem Anpassungsstichtag eine Anhebung auf jenen Wert, der sich bei durchgängiger vollständiger Indexanpassung ergeben würde, erfolgen darf.

(2)(3) Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind und kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach Abs. 1 und 2. ~~Wenn die Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände im Zusammenhang mit der jeweiligen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbrachten Leistung entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes), die Entwicklung des VPI 2010 übersteigt, dürfen über Abs. 1 hinausgehende Änderungen der Entgelte für die vom Kreditinstitut im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbrachten Leistungen, ausgenommen solche, die in Rahmenverträgen für Zahlungsdienste vereinbart wurden und ausgenommen Soll- und Habenzinsen, wie folgt vereinbart werden: diese Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.~~

(3) ~~Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. 2 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner Electronic Banking-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf, dass die angebotene Änderung höher ist als jene, die sich aus der Entwicklung des VPI 2010 ergäbe und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Die angebotene Entgeltänderung darf dabei höchstens das 3-fache einer sich aus der Entwicklung des VPI 2010 ergebenden Änderung betragen.~~

C. Entgeltsänderungen bei Rahmenverträgen für Zahlungsdienste mit Verbrauchern

Z 45. (1) ~~Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) vereinbarten Entgelte müssen vereinbart werden. Das kann auf folgendem Weg erfolgen: Wenn die Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes), steigen, dürfen Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte für Leistungen, ausgenommen Zinsen, für die vom Kreditinstitut erbrachten Zahlungsdienste wie folgt vereinbart werden: diese Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Entgelte und deren vorgeschlagene Änderungen dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.~~

~~Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde die Übermittlungsart Electronic Banking-Mailbox vereinbart, erfolgt eine solche Übermittlung des Änderungsangebots an die Electronic Banking-Mailbox. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner Electronic Banking-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf, sofern dies zutrifft, dass die angebotene Änderung höher ist als jene, die sich aus der Entwicklung des VPI 2010 ergäbe und darauf aufmerksam machen, dass sein~~

Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat - im Falle eines Änderungsangebotes - im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen, auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. 1 erfolgt per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift. Die Mitteilung erfolgt dann in einer anderen Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, wenn das mit dem Kunden vereinbart ist. Hat der Kunde in einer gesondert abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung einer Teilnahme am Electronic Banking der Einrichtung eines elektronischen Postfaches (im Folgenden „Electronic Banking-Mailbox“) zugestimmt, erfolgt die Übermittlung des Änderungsangebots an die Electronic Banking-Mailbox, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung in der Electronic Banking-Mailbox auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

(2)(3) Die angebotene Entgeltänderung darf dabei höchstens das 3-fache einer sich aus der Entwicklung des VPI 2010 ergebenden Änderung betragen. Auf dem in Abs. 1 und 2 vereinbarten Weg können Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („VPI 2020“; abrufbar auf der Website der Statistik Austria, derzeit: <https://www.statistik.at>) angeboten werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß der für das vorangegangene Kalenderjahr veröffentlichten prozentuellen Änderung des Jahresdurchschnittswerts. Diese Anpassung wird jeweils mit Wirkung ab dem 1. April eines jeden Jahres angeboten.

(4) Soweit eine indexbasierte Entgeltanhebung in einem Kalenderjahr nicht oder nicht zur Gänze angeboten wurde, kann die unterbliebene Erhöhung bei einem der nächsten drei folgenden Anpassungsstichtage (jeweils 1. April) nachträglich angeboten werden, sodass mit Wirkung ab diesem Anpassungsstichtag eine Anhebung auf jenen Wert, der sich bei durchgängiger vollständiger Indexanpassung ergeben würde, angeboten werden darf.

(5) Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach den Abs. 1 bis 4.

(2) Die angebotene Entgeltänderung darf dabei höchstens das 3-fache einer sich aus der Entwicklung des VPI 2010 ergebenden Änderung betragen.

D. Änderungen von Sollzinssätzen bei Verbrauchern

Z 45a. (1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Sollzinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Dem Verbraucher werden wirksam gewordene Änderungen des Sollzinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal mitgeteilt. Sollzinssatzanpassungen erfolgen gegenüber Verbrauchern frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Wenn keine Anpassungsklausel vereinbart wurde oder die Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes) steigen, dürfen Änderungen der Sollzinssätze wie folgt vereinbart werden: diese Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde die Übermittlungsart Electronic Banking-Mailbox vereinbart, erfolgt eine solche Übermittlung des Änderungsangebots an die Electronic Banking-Mailbox. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner Electronic Banking-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch Unterlassen eines schriftlich oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Wenn eine solche beabsichtigte Änderung einen Rahmenvertrag über Zahlungsdienste betrifft, hat der Kunde das Recht, diesen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

(3) Die angebotene Änderung darf 0,5 %-Punkte nicht übersteigen und ist frühestens zwei Jahre nach Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung zulässig. In der Mitteilung über die angebotenen Änderungen wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Sollzinssatzänderung höher ist als jene, die sich aus der vereinbarten Anpassungsklausel ergäbe. Wenn keine Anpassungsklausel vereinbart ist, wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung keine einseitige Sollzinssatzanpassung vorsieht.

E. Änderungen von Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen mit Verbrauchern

Z 45b. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn sich vorherrschende Kundenbedürfnisse oder gesetzliche Anforderungen ändern, es die Sicherheit des Bankbetriebs erfordert, oder sich der Nutzungsgrad einer Leistung wesentlich ändert und dadurch die Kostendeckung für diese Leistung erheblich verschlechtert wird, dürfen Änderungen von

D. Änderungen von Soll- und Habenzinssätzen bei Verbrauchern

Z 45a. (1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Soll- oder Habenzinssatz an einen Referenzzinssatz (wie zB den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert. Bindet eine Anpassungsklausel einen Sollzinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Dem Verbraucher werden wirksam gewordene Änderungen des Sollzinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal mitgeteilt. Sollzinssatzanpassungen erfolgen gegenüber Verbrauchern frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Wenn keine Anpassungsklausel vereinbart wurde oder die Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes) steigen, dürfen Änderungen der Sollzinssätze wie folgt vereinbart werden: diese Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde die Übermittlungsart Electronic Banking-Mailbox vereinbart, erfolgt eine solche Übermittlung des Änderungsangebots an die Electronic Banking-Mailbox. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner Electronic Banking-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch Unterlassen eines schriftlich oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Wenn eine solche beabsichtigte Änderung einen Rahmenvertrag über Zahlungsdienste betrifft, hat der Kunde das Recht, diesen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

(3) Die angebotene Änderung darf 0,5 %-Punkte nicht übersteigen und ist frühestens zwei Jahre nach Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung zulässig. In der Mitteilung über die angebotenen Änderungen wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Sollzinssatzänderung höher ist als jene, die sich aus der vereinbarten Anpassungsklausel ergäbe. Wenn keine Anpassungsklausel vereinbart ist, wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung keine einseitige Sollzinssatzanpassung vorsieht.

E. Änderungen von Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen mit Verbrauchern

Z 45b. entfällt. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn sich vorherrschende Kundenbedürfnisse oder gesetzliche Anforderungen ändern, es die Sicherheit des Bankbetriebs erfordert, oder sich der Nutzungsgrad einer Leistung wesentlich ändert und dadurch die Kostendeckung

vereinbarten Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, die keine Hauptleistung darstellen, wie folgt vereinbart werden: diese Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres vorgeschlagenen Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde die Übermittlungsart Electronic Banking-Mailbox vereinbart, erfolgt eine solche Übermittlung des Änderungsangebots an die Electronic Banking-Mailbox. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner Electronic Banking-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Wenn eine solche beabsichtigte Änderung einen Rahmenvertrag über Zahlungsdienste betrifft, hat der Kunde das Recht, diesen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

F. Änderungen von Habenzinsen bei Verbrauchern

Z 45c. (1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Habenzinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Dem Verbraucher werden wirksam gewordene Änderungen des Habenzinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal mitgeteilt. Habenzinssatzanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Wenn keine Anpassungsklausel vereinbart wurde oder die Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes) steigen, dürfen Änderungen der Habenzinssätze wie folgt vereinbart werden: diese Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde die Übermittlungsart Electronic Banking-Mailbox vereinbart, erfolgt eine solche Übermittlung des Änderungsangebots an die Electronic Banking-Mailbox. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner Electronic Banking-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Wenn eine solche beabsichtigte Änderung einen Rahmenvertrag über Zahlungsdienste betrifft, hat der Kunde das Recht, diesen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

(3) Die angebotene Änderung darf 0,5 %-Punkte nicht übersteigen und ist frühestens zwei Jahre nach Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung zulässig. In der Mitteilung über die angebotenen Änderungen wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Habenzinssatzänderung höher ist als jene, die sich aus der vereinbarten Anpassungsklausel ergäbe. Wenn keine Anpassungsklausel vereinbart ist, wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung keine einseitige Habenzinsanpassung vorsieht.

G. Aufwandsersatz

[...]

VI. SICHERHEITEN

[...]

Z 48. (1) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden, der Unternehmer ist, rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

[...]

Z 49. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht auf sämtlichen Guthaben und Werten ein, die mit Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen. Davon ausgenommen sind Guthaben auf Zahlungskonten, insbesondere Gehalts- und Pensionskonten.

(2) Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen

~~für diese Leistung erheblich verschlechtert wird, dürfen Änderungen von vereinbarten Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, die keine Hauptleistung darstellen, wie folgt vereinbart werden: diese Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres vorgeschlagenen Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde die Übermittlungsart Electronic Banking-Mailbox vereinbart, erfolgt eine solche Übermittlung des Änderungsangebots an die Electronic Banking-Mailbox. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner Electronic Banking-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Wenn eine solche beabsichtigte Änderung einen Rahmenvertrag über Zahlungsdienste betrifft, hat der Kunde das Recht, diesen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.~~

F. Änderungen von Habenzinsen bei Verbrauchern

Z 45c. entfällt.

~~(1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Habenzinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Dem Verbraucher werden wirksam gewordene Änderungen des Habenzinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal mitgeteilt. Habenzinssatzanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.~~

~~(2) Wenn keine Anpassungsklausel vereinbart wurde oder die Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes) steigen, dürfen Änderungen der Habenzinssätze wie folgt vereinbart werden: diese Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde die Übermittlungsart Electronic Banking-Mailbox vereinbart, erfolgt eine solche Übermittlung des Änderungsangebots an die Electronic Banking-Mailbox. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner Electronic Banking-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über Electronic Banking-Mailbox erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Wenn eine solche beabsichtigte Änderung einen Rahmenvertrag über Zahlungsdienste betrifft, hat der Kunde das Recht, diesen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.~~

~~(3) Die angebotene Änderung darf 0,5 %-Punkte nicht übersteigen und ist frühestens zwei Jahre nach Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung zulässig. In der Mitteilung über die angebotenen Änderungen wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Habenzinssatzänderung höher ist als jene, die sich aus der vereinbarten Anpassungsklausel ergäbe. Wenn keine Anpassungsklausel vereinbart ist, wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung keine einseitige Habenzinsanpassung vorsieht.~~

G.E. Aufwandsersatz für Kunden, die Unternehmer sind

[...]

VI. SICHERHEITEN

[...]

Z 48. (1) Wenn in der Geschäftsbeziehung mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden, der Unternehmer ist, rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

[...]

Z 49. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht auf sämtlichen Guthaben und Werten ein, die mit Willen des Kunden im Zusammenhang mit irgendeinem mit dem Kreditinstitut getätigten Bankgeschäft in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen. Davon ausgenommen sind Guthaben auf Zahlungskonten, insbesondere Gehalts- und Pensionskonten.

(2) Das Pfandrecht besteht – soweit in Z 51. keine andere Vereinbarung getroffen wird – insbesondere auch an allen Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z. B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen

den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs. 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.

[...]

Z 51. [...]

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

[...]

Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut, soweit nicht mit dem Kunden andere Vereinbarungen getroffen wurden, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

[...]

Z 56. (1) Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

[...]

4. Zulässigkeit der Verwertung

[...]

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

[...]

Z 61. Im Geschäft mit Unternehmern kann das Kreditinstitut abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

Besondere Geschäftsarten

I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

[...]

Z 67. Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren der selben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

[...]

II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

[...]

Z 70. (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheinbogen besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ oder im „Mercur Authentischer Verlosungsanzeiger“ erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine ein.

den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs. 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche. ~~Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.~~

[...]

Z 51. [...]

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden. ~~Gehen am Girokonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Girokonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.~~

[...]

Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut, ~~soweit nicht mit dem Kunden andere Vereinbarungen getroffen wurden~~, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 466 ff ABGB) durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

[...]

Z 56. (1) ~~Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.~~ Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) kündigen und einziehen, wenn die besicherte Forderung bei ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem erheblichem und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

[...]

~~4. Zulässigkeit der Verwertung~~

[...]

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

[...]

Z 61. (1) Im Geschäft mit Unternehmern kann das Kreditinstitut abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

(2) Im Geschäft mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf den unbesicherten Teil dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird. Das Kreditinstitut darf von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn andernfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre.

Besondere Geschäftsarten

I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

[...]

Z 67. Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren ~~der selben derselben~~ Art im Ausland ~~entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen~~ hält.

[...]

II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

[...]

Z 70. (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheinbogen besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im ~~„Amtsblatt der Wiener Zeitung“~~, ~~„EVI - Die elektronische Verlaubarungs- und Informationsplattform des Bundes“~~ oder im ~~„Mercur Authentischer Verlosungsanzeiger“~~ erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß Abs. 1 und 2 obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosteten Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilsmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlosteter Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

[...]

Z 71. Ob inländische Wertpapiere von Aufgebotsverfahren, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem an Hand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

[...]

Z 72. Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstigen wichtigen die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

[...]

IV. FREMDWÄHRUNGSKREDITE

[...]

Z 75. Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt, in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat.

Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung ausstehenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- > der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird oder
- > der Kunde Unternehmer ist und aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- > der Kunde Unternehmer ist und sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt.

[...]

VI. INFORMATIONEN ÜBER RECHTSBEHELFE; AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit dem Kreditinstitut besteht die Möglichkeit, die interne Beschwerdestelle zu kontaktieren:

Volkskreditbank AG – Beschwerdestelle
Postfach 116, Rudigierstraße 5-7, 4010 Linz
Tel.: +43 732 76 37-1163
Fax.: +43 732 76 37-1290
E-Mail: kundendialog@vkb-bank.at
Internet: <https://www.vkb-bank.at/ueber-uns/ombudsstelle/>

Darüber hinaus hat sich das Kreditinstitut folgender externer, außergerichtlicher Streitschlichtungseinrichtung / Stelle zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten unterworfen:

(3) Die Pflichten gemäß Abs. 1 und 2 obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosteten Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilsmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlosteter Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

[...]

Z 71. (1) Ob inländische Wertpapiere von Aufgebotsverfahren, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem an Hand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

(2) Ist der Kunde Aktionär einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und deren Aktien auf einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, wird das Kreditinstitut zusätzlich zu Abs. 1 dem Kunden alle für die Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlichen Informationen der Gesellschaft unverzüglich übermitteln, die das Kreditinstitut seinerseits von der Gesellschaft erhält. Wenn diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, darf das Kreditinstitut dem Kunden anstelle der Informationen unverzüglich die Mitteilung übermitteln, wo die Informationen auf der Website der Gesellschaft gefunden werden können. Wenn die Gesellschaft diese Informationen oder diese Mitteilung allen ihren Aktionären direkt übermitteln, ist das Kreditinstitut zur Übermittlung der Informationen oder der Mitteilung nicht verpflichtet.

[...]

Z 72. (1) Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstigen wichtigen die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „EVI – Die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes“ „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen.

(2) Ist der Kunde Aktionär einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und deren Aktien auf einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, wird das Kreditinstitut zusätzlich zu Abs. 1 dem Kunden alle für die Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlichen Informationen der Gesellschaft unverzüglich übermitteln, die das Kreditinstitut seinerseits von der Gesellschaft erhält. Wenn diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, darf das Kreditinstitut dem Kunden anstelle der Informationen unverzüglich die Mitteilung übermitteln, wo die Informationen auf der Website der Gesellschaft gefunden werden können. Wenn die Gesellschaft diese Informationen oder diese Mitteilung allen ihren Aktionären direkt übermitteln, ist das Kreditinstitut zur Übermittlung der Informationen oder der Mitteilung nicht verpflichtet.

(3) Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

[...]

IV. FREMDWÄHRUNGSKREDITE

[...]

Z 75. (1) Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt, in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat.

(2) Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung ausstehenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- > (i) der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird oder
- > (ii) der Kunde Unternehmer ist und aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- > (iii) der Kunde Unternehmer ist und sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt.

[...]

VI. INFORMATIONEN ÜBER RECHTSBEHELFE; AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit dem Kreditinstitut besteht die Möglichkeit, die interne Beschwerdestelle zu kontaktieren:

Volkskreditbank AG – Beschwerdestelle
Postfach 116, Rudigierstraße 5-7, 4010 Linz
Tel.: +43 732 76 37-1529H63
Fax.: +43 732 76 37-1290
E-Mail: kundendialog@vkb-bank.at
Internet: <https://www.vkb-bank.at/ueber-uns/ombudsstelle/>

Darüber hinaus hat sich das Kreditinstitut folgender externer, außergerichtlicher Streitschlichtungseinrichtung / Stelle zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten unterworfen:

**Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft
(FIN-NET Schlichtungsstelle)**
Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Tel.: +43(0)1 505 42 98
Fax: +43(0)1 505 44 74
E-Mail: office@bankenschlichtung.at
Internet: www.bankenschlichtung.at

**Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft
(~~FIN-NET Schlichtungsstelle~~)(GSK)**
Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Tel.: +43(0)1 505 42 98
Fax: +43(0)5 90 900 1183371-505-44-74
E-Mail: office@bankenschlichtung.at
Internet: www.bankenschlichtung.at

IMPRESSUM

Zentrale, Medieninhaberin und Herausgeberin: Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz

E-Mail: service@vkb-bank.at, www.vkb.at, Telefon: +43 732 76 37-0, Fax: +43 732 76 37-1484, BIC VKBLAT2L

Firmenbuch-Nr.: FN 76096g, Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz, UID-Nr.: ATU23004503, GIIN YL48A1.99999.SL.040

Verlags- und Herstellungsort: Linz

www.vkb.at

